

Bartosz Orkiszewski

Uniwersytet Mikołaja Kopernika, Toruń

bartosz_orkiszewski@wp.pl

Tłumaczenie: mgr Maria Dzierżbińska

Subjektive Voraussetzungen der tätigen Reue im Kontext des Versuchs

DOI: <http://dx.doi.org/10.12775/SIT.2016.024>

1. Genese des Rechtsinstituts der tätigen Reue

Der Begriff der tätigen Reue wird in der Strafrechtslehre im moralischen Sinne aufgefasst. Dementsprechend wird die Reue als Schmerz auf Seite des Täters der verbotenen Tat verstanden, da der Täter bereut, die Tat begangen zu haben und wünscht, dass diese nicht begangen worden wäre. Dass der Täter die Tatbegehung bereut, bedeutet, dass er zu einem anderen, moralisch besseren Bewusstseinszustand übergegangen ist¹. Einer moralischen Wertung unterliegt sowohl die Reue des Täters, als auch ihr äußerer Ausdruck in Form eines bestimmten Verhaltens.

Es ist zu erwähnen, dass man in der Strafrechtslehre neben der Reue im moralischen Sinne auch Reue unterscheidet, die Immanuel Kant als eine durch unvernünftiges und zweckloses Verhalten

¹ C. Znamierowski, *Wina i odpowiedzialność* [Schuld und Verantwortung], Warszawa 1957, S. 63–64; J. Keller, *Etyka*, Bd. 1: *Zagadnienia etyki ogólnej* [Ethik, Bd. 1: *Probleme der allgemeinen Ethik*], Warszawa 1954, S. 34.

verursachte Unannehmlichkeit auffasste. Anders als die moralische Reue zieht die egoistische Reue also keine ethische Wertung des Täterverhaltens nach sich, sondern eine utilitäre Wertung des eigenen Verhaltens, d.h. du hast dich unvernünftig verhalten, aber könntest dich anders verhalten. Zusätzlich unterscheidet man in der Strafrechtswissenschaft die antithetische Reue (William Stern), diabolische Reue (Rudolph von Ihering) oder tragische, heroische Reue (Friedrich Schiller).

Die Wechselbeziehung zwischen tätiger Reue und strafrechtlicher Verantwortlichkeit geht auf das römische Recht zurück. Zu den Straftaten, bei denen die Möglichkeit der Anwendung der tätigen Reue zugelassen war, nennt man unter anderem die folgenden: Diebstahl, Verbrechen gegen den Herrschenden, Münzenfälschung und Inumlaufbringen und Korruption².

Zweifellos gab es im römischen Recht einen Zusammenhang zwischen tätiger Reue und Versuch. Es bestehen aber Zweifel darüber, ob man den Versuch auf dieselbe Art und Weise wie im heutigen Strafrecht verstanden und ob man die tätige Reue als Rücktritt oder als Wiedergutmachung der Folgen des begangenen Verbrechens begriffen hat³.

Das Rechtsinstitut der tätigen Reue erfuhr eine bedeutende Entwicklung im 16. Jahrhundert. In dieser Zeit wurde schon zwischen zwei Formen der tätigen Reue unterschieden, d.h. vor und nach Begehung der verbotenen Tat. Darüber hinaus hat die Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts betont, dass sich die tätige Reue des Täters in Reue im moralischen Sinne konkretisiert, also darin, dass der Täter sich selber schuldig erklärt und seine Haltung sofort auf eine korrekte ändern will. Es wurde auch auf die Modifizierung der Auswirkung der tätigen Reue auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit hingewiesen, zunächst bildete sie die Grundlage für die Aufhebung der Strafbarkeit (14. und 15. Jahrhundert), und später (16. Jahrhundert) die Grundlage für Strafmilderung.

² A. D. Tolomei, *Il problema giuridica Della desistenza del tentativo*, *Rivista di Diritto e Procedura Penale*, t. 4, Mediolan 1912, S. 4 ff.

³ E. Krzymuski, *Zasady nauki o usiłowaniu przestępstw [Grundsätze der Lehre über Versuch der Verbrechen]*, Warszawa 1884, S. 14–17.

Die von Vertretern dieser Zeit präsentierten Konzepte fanden ihren gesetzgebenden Ausdruck in der Annahme von *Constitutio Criminalis Carolina* im Jahr 1532. Art. 178 der Carolina enthält eine gesetzliche Definition von Versuch und Voraussetzungen seiner Strafbarkeit. Nicht geregelt wurden jedoch der Rücktritt vom vollendeten Versuch, sowie das begangene Verbrechen. Die Bestimmungen der Carolina machten in den meisten Fällen das Strafmaß von der Größe des errichteten Schadens und seiner freiwilligen Wiedergutmachung abhängig⁴. Es ist zu betonen, dass die in *Constitutio Criminalis Carolina* angenommenen Lösungen einen Anlass für die meisten deutschen Landesgesetze im 17. und 18. Jahrhundert darstellten. Eine besondere Beachtung verdient die Tatsache, dass eine große Bedeutung der tätigen Reue nach Tatbegehung und bei Versuch zugeschrieben wurde.

2. Begriff der tätigen Reue

In der Umgangssprache bedeutet Reue Traurigkeit, Verzweiflung, Erbitterung, Mitleid⁵, Gewissensbisse und Bedauern, nachdem man etwas Schlimmes getan hat⁶. Das Wort freiwillig ist in der Umgangssprache ein vom Adjektiv freiwillig abgeleitetes Adverb, welches so viel wie von eigenem Willen kommend, nicht gezwungen, ohne Zwang wirkend bedeutet⁷. Es ist also festzustellen, dass aus der umgangssprachlichen Bedeutung der Freiwilligkeit nicht hervorgeht, dass die Motive für das freiwillige Handeln aus moralischen Beweggründen resultieren.

Das Rechtsinstitut des Rücktritts vom Versuch hat einen beispiellosen Charakter, da es dem Täter, der ein Verbrechen in Form

⁴ J. C. A. Mittermaier, *Contribuzione alla dottrina del conato*, in: *Scritti germanici del Mori*, Bd. 1, Livorno 1846, S. 250.

⁵ *Słownik wyrazów bliskoznacznych* [Wörterbuch der sinnverwandten Wörter], Hrsg. S. Skorupka, Warszawa 1959, S. 199, 447.

⁶ *Słownik języka polskiego* [Wörterbuch der polnischen Sprache], Hrsg. M. Szymczak, Bd. 3, Warszawa 1983, S. 1084.

⁷ *Słownik języka polskiego* [Wörterbuch der polnischen Sprache], Hrsg. M. Szymczak, Warszawa 1978, S. 405.

von Versuch begangen hat, aufgrund seines späteren Verhaltens Strafflosigkeit in Aussicht stellt. Es ist nicht nur in theoretischer Hinsicht interessant, sondern hat vor allem eine große praktische Bedeutung. Anselm Feuerbach formulierte für die weiteren Erwägungen sehr gewichtige Worte, indem er feststellte, dass wenn der Staat eine schon begangene verbotene Tat nicht straflos bereuen lässt, dann zwingt er gewissermaßen zur Begehung des Verbrechens. Wüsste der Täter, der einen Versuch verübt hat, dass er schon eine Strafe verdient hat und sogar mit Reue nichts gewinnen kann, dann wäre es klar, dass er durch Tatbegehung nicht bedeutendes verliert⁸. Stanisław Śliwiński bringt vor, dass der Gesetzgeber aus Gründen der Kriminalpolitik die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Versuch eines Verbrechens aufhebt, um dem Täter die Möglichkeit zu geben, weitere Rechtsverletzungen zu unterlassen, ohne die Verantwortlichkeit für Versuch zu riskieren. Von der Strafe abzusehen ist eine bessere Lösung als die Tatbegehung zuzulassen. Die Strafflosigkeit ist also eine Belohnung dafür, dass der Täter im letzten Moment den verbrecherischen Weg verlassen hat, aber auch eine Ermutigung, dass er von der Tatbegehung absieht. Gäbe es keine Chance, die Bestrafung zu vermeiden, dann hätte der Täter kein Interesse daran, die Tat nicht zu begehen⁹. Nach der Meinung von Agnieszka Liszewska liegt es im Interesse der Rechtsordnung und des Geschädigten, dass der Täter vom Versuch zurücktritt und die negativen Folgen seiner Tat abwendet¹⁰. In demselben Ton äußert sich Katarzyna Tkaczyk, die im Kontext der Begründung der Strafflosigkeit des Täters, der im Stadium des Versuchs vom Verbrechen absieht, auf kriminalpolitische Argumente hinweist¹¹.

⁸ A. Feuerbach, *Kritik des Kleinschrodschen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuch für Chur-Pfalz-Bayerischen Staaten*, Teil 2, Gießen 1804, S. 103.

⁹ S. Śliwiński, *Polskie prawo karne materialne. Cz. ogólna [Polnisches materielles Strafrecht. Allgemeiner Teil]*, Warszawa 1946, S. 306–397.

¹⁰ A. Liszewska, in: *Nauka o przestępstwie. Zasady odpowiedzialności [Lehre über Verbrechen. Grundsätze der Verantwortlichkeit]*, System Prawa Karnego [System des Strafrechts], Bd. 3, Hrsg. R. Dębski, Warszawa 2012, S. 780–781.

¹¹ K. Tkaczyk, *Instytucja czynnego żalu w prawie karnym w kontekście prawnoporównawczym [Rechtsinstitut der tätigen Reue im Strafrecht im rechtsvergleichenden Kontext]*, Przemyśl 2008, S. 41.

Die Besinnung des Täters und der Wille, den verbrecherischen Erfolg abzuwenden, können sich lediglich auf die Zeit vor Begehung der Straftat beziehen, angefangen mit der Äußerung der Absicht, die Merkmale eines auf die Verletzung eines Rechtsgutes gerichteten Verhaltens aufweist. Die Strafbarkeit umfasst nicht den ganzen Prozess zwischen der Idee, die Merkmale einer Straftat zu verwirklichen, und dem Verhalten, welches die Verletzung eines in einer Norm des Strafrechts enthaltenen Gebotes oder Verbotes darstellt. Gegenwärtig wird in der Strafrechtslehre der aus Zeiten des altertümlichen Roms stammende Grundsatz betont, dass wegen bloßer Gedanken niemand Strafe erleiden soll (*cogitationis poenam nemo patitur*).

Das Wesen des Instituts der tätigen Reue im Strafrecht besteht darin, Strafe zu mindern, vor der Strafe abzusehen oder auch die Strafbarkeit der Tat aufzuheben. In manchen Fällen kommt es nicht zur Rechtsgutverletzung, sondern lediglich zu dessen Gefährdung. Der Täter verzichtet darauf, die Tat zu begehen, was die Aufhebung der Strafbarkeit seines Verhaltens gemäß Art. 15 § 1 StGB und Art. 17 § 1 StGB nach sich zieht. In anderen Fällen dagegen, wo es dem Täter nicht gelungen ist, die Gefahr abzuwenden, hat der Strafgesetzgeber dem Gericht die Möglichkeit gegeben, die Strafe für den Täter außerordentlich zu mildern, wenn dieser freiwillig versucht hat, den Erfolg, der das Merkmal einer verbotenen Tat hat, abzuwenden oder die Begehung der Straftat zu verhindern (Art. 15 § 2 StGB, Art. 23 § 2 StGB). Die tätige Reue annulliert nicht die Straftatbegehung, aber baut dem Täter, wie es der Vertreter der soziologischen Strafrechtsschule Franz Liszt ausgedrückt hat, „die goldene Brücke“, die Möglichkeit, den verbrecherischen Weg zu verlassen¹². In der Rechtsliteratur wird behauptet, dass das Institut der tätigen Reue eine präventive Auswirkung auf den Straftäter hat. Der Gesetzgeber will damit erreichen, dass das Verhalten des Täters, welches die Voraussetzungen der tätigen Reue *ex post* erfüllt, die Folgen der Rechtsgutverletzung neutralisiert oder vermindert

¹² D. Gajdus, *Czynny żal w polskim prawie karnym skarbowym* [Tätige Reue im polnischen Finanzstrafrecht], ZNUMK, „Prawo“ [„Recht“] 1979, Nr. 17, S. 57.

oder die Tatbegehung oder Herbeiführung der negativen Folgen verhindert¹³. Cesare Beccaria behauptet, dass die Unvermeidlichkeit einer wenn auch moderaten Strafe immer einen größeren Eindruck macht als die Angst vor einer anderen, härteren Strafe, mit der Hoffnung auf Straflosigkeit verbunden ist¹⁴.

Der Rücktritt von der Tatbegehung ist rechtlich wirksam, unabhängig davon, ob sich der Täter in Zukunft entschließt, erneut den Weg des Verbrechens zu betreten. Nach der Ansicht von Andrzej Wąsek kann der Umstand, dass der vom Versuch zurücktretende Täter den erneuten Anschlag auf ein bestimmtes Rechtsgut in Zukunft nicht ausschließt, kein Hindernis für die Anerkennung sein, dass es tatsächlich zum Rücktritt vom Versuch gekommen ist¹⁵. Einen ähnlichen Standpunkt vertritt auch Andrzej Zoll. Er behauptet, dass der Verzicht auf Fortsetzung des direkt auf die Begehung hinzielenden Verhaltens aus dem Entschlusse des Täters resultiert, sowohl jetzt als auch in Zukunft auf Begehung eines bestimmten Verbrechens zu verzichten. Dieser Verzicht ist jedoch von Bedeutung lediglich im Moment des Rücktritts von der Verwirklichung der Merkmale der verbotenen Tat¹⁶. Die Regelung des Art. 15 § 1 StGB bestimmt nicht die Zeit, in der der Täter die angemessenen Handlungen unternehmen soll, und insbesondere stellt nicht die Bedingung eines sofortigen Handelns. Die Abwendung des Erfolgs kann sowohl darin bestehen, dass der Täter sofort oder in einem großen zeitlichen Abstand von der Tat ärztliche Hilfe holt. Ein solcher Standpunkt wurde von der Judikatur gebilligt. Das Appellationsgericht in Białystok hat im Urteil vom 3. Juni 2014, Aktenzeichen II AKa 69/14 festgestellt, dass das Gesetz weder die Art und Weise des Verhaltens noch die Intensität der unternommenen Handlungen bestimmt, sondern lediglich die

¹³ Idem, *Czynny żal w polskim prawie karnym* [Tätige Reue im polnischen Strafrecht], Toruń 1984, S. 71.

¹⁴ C. Beccaria, *O przestępstwach i karach* [Über Verbrechen und Strafen], Warszawa 1959, S. 138.

¹⁵ A. Wąsek, *Kodeks karny. Komentarz* [Strafgesetzbuch. Kommentar], Bd. 1, Gdańsk 1999, S. 214.

¹⁶ K. Buchała, A. Zoll, *Kodeks karny. Część ogólna. Komentarz* [Strafgesetzbuch, Allgemeiner Teil. Kommentar], Kraków 1998, S. 157.

Freiwilligkeit der Erfolgsabwendung (tätige Reue) erfordert, d.h. der Feststellung, dass der Täter aus eigenem Willen, unabhängig von den Beweggründen, wollte, dass der Erfolg nicht eintritt und darauf gerichtete Handlungen unternommen hat.

3. Vollendeter und unvollendeter Versuch

Es ist wichtig, zwischen einem vollendeten und unvollendeten Versuch zu unterscheiden. Witold Świda hat hingewiesen, dass der Rücktritt vom Versuch lediglich im Fall eines unvollendeten (unvollständigen) Versuchs, während die tätige Reue nur bei einem vollendeten (vollständigen) Versuch möglich ist¹⁷. In einem ähnlichen Ton äußerten sich u.a. Leon Tyszkiewicz¹⁸, Lech Gardocki¹⁹ und Andrzej Marek²⁰. Erwähnenswert sind die Erwägungen von Genowefa Rejman zum vollendeten und unvollendeten Versuch. Nach der Auffassung der Autorin kommt es zum vollendeten Versuch, wenn der Täter alles, was er geplant hat, auch durchgeführt, aber den Erfolg wegen Umstände, die seine Herbeiführung unmöglich machten, nicht erreicht hat. Mit einem unvollendeten Versuch hat man zu tun, wenn der Täter auf Begehung der Straftat direkt hinzielende Handlung unternommen, aber nicht alles zur Verwirklichung seiner Absicht getan hat. Dementsprechend muss unterschieden werden, dass im Fall eines unvollendeten Versuches der Täter vom Versuch zurücktreten, und im Falle eines vollendeten Versuches den verbrecherischen Erfolg abwenden kann²¹. Von großer Bedeutung sind auch die Bemerkungen von Jacek Giezek, der konstatierte, dass man entweder annimmt, dass der Rücktritt von Begehung auch bei vollendetem Versuch möglich ist, da darüber der Verzicht

¹⁷ W. Świda, *Prawo karne [Strafrecht]*, Warszawa 1989, S. 193–194.

¹⁸ L. Tyszkiewicz, in: *Kodeks karny. Komentarz [Strafgesetzbuch. Kommentar]*, Hrsg. O. Górniok, Warszawa 2004, S. 51.

¹⁹ L. Gardocki, *Prawo karne [Strafrecht]*, Warszawa 1994, S. 104.

²⁰ A. Marek, *Prawo karne [Strafrecht]*, Warszawa 2006, S. 194.

²¹ G. Rejman, *Zasady odpowiedzialności karnej. Art. 8–31 KK. Komentarz [Grundsätze der strafrechtlichen Verantwortung. Art. 8–31 StGB. Kommentar]*, Warszawa 2009, S. 296–299.

auf die Absicht der Fortsetzung des Verhaltens entscheidet, oder auch annimmt, dass in dem besprochenen Fall der Versuch noch nicht vollendet wurde, wenn der Täter seine Handlung wirksam wiederholen und die Absicht verwirklichen kann²².

Das Oberste Gericht hat sich nicht einmal über Zusammenhang zwischen Rücktritt und unvollendetem Versuch geäußert, u.a. in Urteilen vom 5. Januar 1973, Aktenzeichen III KR 258/72, vom 13. Juni 1980, Aktenzeichen I KR 114/80 und vom 20. November 2007, Aktenzeichen III KK 254/07. Doch in der Entscheidung vom 8. September 2005, Aktenzeichen II KK 10/05, stellte das Oberste Gericht fest, dass vom freiwilligen Rücktritt vom Versuch dann die Rede sein kann, wenn der Täter freiwillig von der Tatbegehung in der Phase des unvollendeten Versuchs abgesehen hat. Kommt das direkt auf die Verwirklichung hinzielende Verhalten in die Phase des vollendeten Versuchs, d.h. wenn der Täter alle zur Verwirklichung der Merkmale einer Straftat führenden Handlungen durchgeführt hat, dann ist zur Straflosigkeit für den Versuch eines Verbrechens erforderlich, dass der Täter den Erfolg abwendet, welches die Merkmale einer mit der primären Absicht des Täters verbundenen Straftat hat.

Olga Sitarz wiederum vertritt die Ansicht, dass die Unterteilung in vollendete und unvollendete Versuche, obwohl historisch begründet, derzeit keine größere Bedeutung für die Bewertung der Anwendungsmöglichkeit von Art. 15 StGB hat. Ihrer Meinung nach ist nur die Feststellung relevant, ob zwischen dem freiwilligen Verhalten des Täters und Nichtbegehung der Straftat ein Kausalzusammenhang besteht, welcher als Gegenteil der objektiven Erfolgszurechnung verstanden wird (der Täter vermindert die Gefahr oder nivelliert sie vollständig)²³.

²² J. Giezek, in: *Kodeks karny. Część ogólna. Komentarz [Strafgesetzbuch. Allgemeiner Teil. Kommentar]*, Hrsg. J. Giezek, Warszawa 2007, S. 145.

²³ O. Sitarz, *Uσιłowanie ukończzone i nieukończzone (próba nowego spojrzenia) [Vollendeter und unvollendeter Versuch (Versuch einer neuen Betrachtungsweise)]*, PiP 2011, Heft 6, S. 94–95.

4. Freiwilligkeit des Rücktritts vom Versuch

Das Rechtsinstitut der tätigen Reue besteht aus zwei Elementen. Man unterscheidet objektive und subjektive Voraussetzungen²⁴. Objektive Voraussetzungen bestimmen den Umfang der Anwendung der tätigen Reue. In Abhängigkeit davon, in welchem Grade der Täter die Merkmale der Straftat erfüllt hat, ist das der Rücktritt vom strafbaren Verhalten, die Abwendung seiner Folgen oder das Unternehmen darauf gerichteter Bemühungen, sowie die Wiedergutmachung des verursachten Schadens. Subjektive Voraussetzungen sind von grundlegender Bedeutung für die Anerkennung, ob ein bestimmtes Verhalten die Voraussetzungen der tätigen Reue erfüllt. Eine von diesen ist das Merkmal der Freiwilligkeit. Es muss betont werden, dass die Freiwilligkeit des Rücktritts von der Tatbegehung eine sehr wichtige Rolle für das Institut der tätigen Reue spielt.

Im Urteil vom 23. August 1971, Aktenzeichen I KR 146/71, hat das Oberste Gericht erwähnt, dass der Rücktritt vom Versuch nur dann vorliegt, wenn der Täter, aus welchen Gründen auch immer, vom Versuch freiwillig absieht und nicht in dem Fall, wenn weiteres Handeln zur Verwirklichung der beabsichtigten Tat durch äußere, objektive Umstände gestoppt wurde, also auf ein vom Täter unabhängiges Hindernis gestoßen ist, welches ihm die Erreichung des Endzieles, d.h. Begehung des Verbrechens unmöglich machte. Und im Urteil vom 3. Januar 1980, Aktenzeichen I KR 329/79, hat das Oberste Gericht festgestellt, dass die Freiwilligkeit des Rücktritts vom Versuch (Art. 13 § 1 StGB, jetzt Art. 15 § 1 StGB) nicht anerkannt werden kann, wenn der Täter von der Tat wegen äußerer Umstände abgesehen hat, die seinen Willen beeinflusst und die Überzeugung von der Unmöglichkeit der Verwirklichung seiner Absicht hervorgerufen haben.

Aus den angeführten Entscheidungen geht hervor, dass die Voraussetzung der Freiwilligkeit dann erfüllt ist, wenn die Gründe

²⁴ D. Gajdus, *Czynny żal w polskim prawie karnym*, S. 56.

für den Rücktritt vom Versuch ausschließlich auf Seite des Täters liegen. Die Art und der Rechtscharakter von dem Grund, die Zeit seiner Entstehung, und insbesondere die Auswirkungen auf die Psyche des Täters müssen den Akt der Reue als freiwillige, ungezwungene Handlung bewerten lassen²⁵.

In der Strafrechtslehre wird seit längerer Zeit darüber diskutiert, ob das bestimmte Verhalten des Täters einen freiwilligen Charakter hat. Von großer Bedeutung waren dabei die vom deutschen Gelehrten R. Frank präsentierten Konzepte, die anschließend von polnischen Strafrechtstheoretikern weiterentwickelt wurden. Stanisław Budziński stellte allgemein fest, dass es zwei Gründe gibt, warum man die unternommene Handlung einstellt: man will nicht oder man kann nicht²⁶. Nach der Auffassung von Andrzej Spotowski kommt es zum freiwilligen Rücktritt von der Tatbegehung, wenn der Täter sein Ziel nicht erreichen will, auch wenn er es erreichen kann. Das Merkmal der Freiwilligkeit fehlt dagegen beim Handeln des Täters, wenn er das Ziel nicht erreichen kann, auch wenn er wollte²⁷. Im ähnlichen Sinne äußerte sich dazu Stanisław Śliwiński, der darauf hingewiesen hat, dass freiwillig derjenige Täter zurücktritt, welcher das beabsichtigte Ziel erreichen kann, es aber nicht will. Nicht freiwillig dagegen tritt derjenige zurück, der das beabsichtigte Ziel erreichen möchte, es aber nicht kann²⁸. Kazimierz Buchała führt aus, dass es für die Feststellung der Freiwilligkeit des Rücktritts von der Tatbegehung erforderlich ist zu bestimmen, ob der Täter eine reale Chance hatte, das Verbrechen ohne das wesentliche Risiko einer Aufdeckung zu begehen und diese Chance nicht nutzen wollte (*quia non voluit*) oder ob er von der Begehung abgesehen hat, da er wegen bestimmter Umstände das Verbrechen

²⁵ W. Kubala, *Problematyka czynnego żalu w orzecznictwie Sądu Najwyższego* [Problematik der tätigen Reue in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts], „Problemy Praworządności” [„Probleme der Legalität“] 1981, Nr. 3, S. 30.

²⁶ S. Budziński, *Wykład porównawczy prawa karnego* [Vergleichender Vortrag zum Strafrecht], Warszawa 1868, S. 174.

²⁷ A. Spotowski, *O odstąpieniu od usiłowania* [Vom Rücktritt vom Versuch], PiP 1980, Nr. 6, S. 92.

²⁸ S. Śliwiński, op.cit., S. 308.

nicht begehen konnte (*quia non potuit*)²⁹. Sicherlich hat der Autor seine Ausführungen auf das Konzept von Edmund Krzymuski gestützt, welcher wiederum auf Lex 5, Titel 3, Buch I des Justinianischen Gesetzbuches zurückgegriffen hat, das die Quelle für die wissenschaftliche Bestimmung von Versuch darstellt. Für die Strafbarkeit des Versuchs hat diese Glosse zwei Fälle vorgesehen: wenn der Täter den beabsichtigten Erfolg nicht erreichen wollte (*quia voluit*) und wenn der Täter ihn nicht erreichen konnte (*quia non potuit*). Im ersten Fall soll der Täter nicht bestraft, im zweiten Fall soll er bestraft werden³⁰.

Eine kritische Meinung zu den oben genannten Ansichten formulierte Andrzej Spotowski, der feststellte, dass vom Rücktritt von der Tatbegehung nur dann die Rede sein kann, wenn diese Begehung möglich ist. Ist sich der Täter dessen bewusst, dass die Verwirklichung seiner verbrecherischen Absicht unmöglich ist, kann vom Rücktritt von der Tatbegehung keine Rede sein. Es ist nämlich unmöglich, von der Durchführung von etwas Undurchführbarem zurückzutreten. Dementsprechend muss angenommen werden, dass nur in dem Falle, wenn der Rücktritt von der Tatbegehung überhaupt möglich ist, die Unterscheidung zwischen freiwilligem und nicht freiwilligen Rücktritt begründet ist³¹.

Eine weitere Stimme in der in der Strafrechtslehre laufenden Diskussion stellt die Meinung von Janusz Raglewski dar. Er stellte fest, dass der freiwillige Rücktritt nur dann gegeben ist, wenn der Täter mit seinem Verhalten davon überzeugt ist, dass er sich an die Rechtsordnung halten will, ein nicht freiwilliger Rücktritt liegt dagegen vor, wenn der Täter seine verbrecherische Aktion abbricht, nicht um sich an die Rechtsordnung zu halten, sondern aus taktischen Gründen³². Andrzej Spotowski führt wiederum auf, dass man Freiwilligkeit annehmen soll, wenn der Täter von Begehung

²⁹ K. Buchała, *Prawo karne materialne [Materielles Strafrecht]*, Warszawa 1989, S. 366.

³⁰ E. Krzymuski, op.cit., S. 170.

³¹ A. Spotowski, op.cit., S. 92.

³² J. Raglewski, *Dobrowolne odstąpienie od czynu jako przesłanka instytucji czynnego żalu [Freiwilliger Rücktritt von der Tat als Voraussetzung des Instituts der tätigen Reue]*, PiP 1997, Nr. 3, S. 39.

der verbotenen Tat aus Angst vor eventueller Strafe zurücktritt, obwohl seine verbrecherische Aktion sich erfolgreich entwickelt. Es ist anders, wenn der Täter aus Angst vor konkreter Strafandrohung vom Versuch zurücktritt, da er aufgedeckt und erkannt worden ist. In einem solchen Fall ist auf Seite des Täters keine Freiwilligkeit anzunehmen, da es zum Abbrechen der verbrecherischen Aktion aus taktischen Gründen gekommen ist und nicht aus dem Willen, sich an die Rechtsordnung zu halten³³.

In der Rechtsprechung des Obersten Gerichts (Urteile vom 27. Januar 1976, Aktenzeichen IV KR 322/75, und vom 31. Dezember 1985, Aktenzeichen III KR 463/85) wird angeführt, dass der freiwillige Rücktritt von der Tatbegehung dann eintritt, wenn der Täter einer unvollendeten Tat vom weiteren Handeln wegen Prozesse in seiner Psyche zurücktritt und wenn keine äußeren Umstände seinen Entschluss über den Rücktritt vom Handeln beeinflussen. Aus eigenem Willen verzichtet der Täter auf die Verwirklichung der Merkmale eines bestimmten Verbrechens. Im Urteil vom 14. August 1986, Aktenzeichen II KR 217/86, hat das Oberste Gericht die folgende Stellung genommen: Rücktritte sollen von Volitionsprozessen bedingt werden, was bedeutet, dass der Täter das Verbrechen nicht begehen will, aber Beweggründe für diesen Rücktritt ohne Bedeutung sind. Dieses Gericht hat im Urteil vom 23. August 1971, Aktenzeichen I KR 146/71, eindeutig erklärt, dass vom freiwilligen Rücktritt vom Versuch keine Rede sein kann, wenn das weitere Handeln des Täters zur Verwirklichung der beabsichtigten Tat wegen äußerer, objektiver, vom Täter unabhängiger Umstände, die ihm die Tatbegehung unmöglich machen, vereitelt wurde.

An dieser Stelle soll auch eine andere Entscheidung des Obersten Gerichts erwähnt werden. Im Urteil vom 1. Juli 1975, Aktenzeichen II KR 367/74, hat dieses Gericht erkannt, dass freiwilliger Rücktritt von der Tatbegehung dann erfolgt, wenn der Täter, obwohl zur Tatverwirklichung günstige Umstände vorliegen, sein Handeln abbricht und von seiner Fortsetzung zurücktritt (Art. 13 § StGB, jetzt Art. 15 § 1 StGB). Darüber hinaus hat das Oberste Gericht betont, dass wenn das Abbrechen der Handlung aufgrund äußerer,

³³ A. Spotowski, *op.cit.*, S. 94.

vom Täter unabhängiger Umstände erfolgt, dann ist das nicht der Fall des freiwilligen Rücktritts. In der gegenständlichen Sache war der Widerstand der Geschädigten der Hauptgrund für Rücktritt von der Begehung einer Vergewaltigung. Die Geschädigte konnte sich den Angreifern wirksam widersetzen, da sie körperlich stark gebaut war. Dass die Täter von der Vergewaltigung zurückgetreten sind, lag außerdem auch daran, dass die Geschädigte laut um Hilfe geschrien hat.

Die genannte Entscheidung des Obersten Gerichts war in der Jurisprudenz breit kommentiert. In der Glosse zu diesem Urteil des Obersten Gerichts (Palestra 1976, Nr. 4–5) hat Włodzimierz Kubala die oben beschriebene Situation ganz anders bewertet. Er hat zu der in der Entscheidung präsentierten Stellungnahme Bedenken geäußert. In seiner Auffassung soll die Vorschrift aus Art. 15 § 1 StGB auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Grund für den Rücktritt die Angst vor Aufdeckung des Verbrechens ist. Włodzimierz Kubala stellte fest, dass man die Frage der Beweggründe von ihrer Bewertung trennen sollte. Er betonte, dass der leitende Gedanke bei der Einführung der Wohltat aus Art. 15 StGB ins Gesetz war, die Täter zum Rücktritt von Verbrechen zu ermutigen. Er befürwortete eine extensive Auslegung dieser Vorschrift.

Die Meinung von Włodzimierz Kubala ist bei den damaligen Theoretikern des Strafrechts auf Zustimmung gestoßen. Kryspin Mioduski stellte fest, dass: „Das Gesetz erfordert nicht, dass der Rücktritt von der Tat mit einem Beweggrund, welches eine positive moralische Wertung verdient, motiviert ist [...]. Der Rücktritt ist auch dann freiwillig, wenn der Täter aus Angst vor der ihm blühenden Strafe oder vor der in Zukunft möglichen Aufdeckung des Verbrechens handelt“³⁴. Igor Andrejew meinte, dass „freiwillig ein Entschluss ist, den der Täter aus eigenem Willen und nicht wegen eines äußeren Hindernisses bei der Verwirklichung seiner Absicht fasst. Die Beweggründe, von denen sich der Täter bei dem Rücktritt vom Versuch leiten lässt, sind dabei ohne Bedeutung. Das können

³⁴ J. Bafia, K. Mioduski, M. Siewierski, *Kodeks karny. Komentarz [Strafgesetzbuch. Kommentar]*, Warszawa 1971, S. 53.

Reue, Mitleid, Angst vor Verantwortung usw. sein“³⁵. Jacek Giezek wies hingegen darauf hin, dass der Rücktritt von der Tatausführung freiwillig ist, wenn der Täter ohne irgendwelchen Situationsdruck oder äußere Hindernisse die letzten für die Verwirklichung der Merkmale einer verbotenen Tat erforderlichen Handlungen nicht ausgeführt hat³⁶. Julian Nowotny bemerkte, dass die Qualität von dem Beweggrund für die Anerkennung der Freiwilligkeit des Rücktritts von Tatausführung durch den Täter irrelevant ist. Als freiwillig von der Tatausführung Zurücktretender ist nicht nur derjenige anzuerkennen, der aus Reue sondern auch aus Angst, Ekel oder anderen unethischen Beweggründen das verbrecherische Handeln abgebrochen hat³⁷. Nach der Auffassung von Władysław Wolter ist es irrelevant, von welchen Beweggründen sich der Täter leiten ließ und ob es ethische Beweggründe waren. Es ist nicht erforderlich, dass der Täter im moralischen Sinne bereut, was er zu tun beabsichtigte³⁸. Einen ähnlichen Standpunkt vertritt Edward Szwedek, der meint, dass der Täter sich von keinen ethischen Beweggründen leiten lassen muss, deshalb muss er keine Reue im moralischen Sinne zeigen³⁹. Einen extremen Standpunkt präsentiert Genowefa Rejman, die ausführt, dass der Ausgangspunkt für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie für ihre Aufhebung im Fall des freiwilligen Rücktritts von der Tatausführung das Feststellen des äußeren Verhaltens des Menschen als eines objektiven prüfbaren Faktors des menschlichen Handelns darstellt. Das Gewissen, der innere Kampf und die Beweggründe sind die Domäne von Moral und nicht von Recht⁴⁰.

³⁵ I. Andrejew, W. Świda, W. Wolter, *Kodeks karny z komentarzem* [Strafgesetzbuch mit Kommentar], Warszawa 1973, S. 88.

³⁶ J. Giezek, op.cit., S. 144.

³⁷ J. Nowotny, *Dobrowolne zaniechanie i czynny żal* [Freiwilliger Rücktritt und tätige Reue], Lwów 1911, S. 29.

³⁸ W. Wolter, *Nauka o przestępstwie* [Lehre vom Verbrechen], Warszawa 1973, S. 273.

³⁹ E. Szwedek, *Glosa do wyroku SN z 1 VII 1975 r., II KR 367/74* [Glosse zum Urteil des Obersten Gerichts vom 1. Juli 1975, Aktenzeichen II KR 367/74], OSPiKA 1976, Nr. 12, S. 551.

⁴⁰ G. Rejman, *W kwestii dobrowolnego odstąpienia od usiłowania* [Zur Frage

Eine andere Ansicht vertritt Mieczysław Szerer, der die Anerkennung, dass die Voraussetzung der Freiwilligkeit aus Art. 15 § 1 StGB in der Situation erfüllt ist, wenn es zum Rücktritt aus Angst vor Verantwortlichkeit oder Strafe oder aus Angst vor der Aufdeckung des Verbrechens gekommen ist, kritisch bewertet. In seiner Auffassung gibt es im Wortlaut von Art. 15 § 1 StGB keinen Hinweis auf moralischen Indifferentismus des freiwilligen Rücktritts vom Versuch. Mieczysław Szerer meinte, dass ein bestimmtes Verhalten unter bestimmten Umständen als Unterlassen der Fortsetzung einer verbrecherischen Handlung eingestuft werden kann, wenn es moralisch und sozial positiv ist⁴¹.

Nach der Meinung von Mieczysław Szerer finden seine Ansichten zur Freiwilligkeit aus Art. 5 § 1 StGB eine Widerspiegelung in Beweggründen, von denen sich der Strafgesetzgeber bei der Formulierung der Vorschrift aus Art. 15 § 2 StGB leiten ließ. Laut dieser Vorschrift hat das Gericht die Möglichkeit, demjenigen Täter gegenüber eine außerordentliche Strafmilderung anzuwenden, welcher den verbrecherischen Erfolg freiwillig abwenden wollte. Aus dem Wortlaut der angeführten Regelung führt er heraus, dass aus der Freiwilligkeit der Bemühung selbst auf positive Werte bei dem Täter geschlossen werden sollte⁴².

Eine ähnliche Meinung äußerte Zdzisław Papierkowski, der meinte, dass die Freiwilligkeit aus tätiger Reue erfolgen sollte, also einer solchen psychischen Verfassung, die der ausschließliche oder wenigstens der ausschlaggebende Beweggrund dafür ist, dass der Täter das weitere verbrecherische Handeln unterlässt oder den Eintritt des verbrecherischen Erfolges verhindert. Um die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufzuheben oder sie wenigstens zu mildern, soll der Täter unter dem Einfluss der Gewissensbisse handeln⁴³.

des freiwilligen Rücktritts vom Versuch], „Nowe Prawo“ [„Neues Recht“] 1969, Nr. 3, S. 436.

⁴¹ M. Szerer, „Dobrowolne” odstąpienie od usiłowania [„Freiwilliger” Rücktritt vom Versuch], „Nowe Prawo” [„Neues Recht“] 1977, Nr. 5, S. 628.

⁴² Ibidem, S. 629.

⁴³ Z. Papierkowski, *Glosa do wyroku z 14 IX 1967 r.* [Glosse zum Urteil vom 14. September 1967], „Nowe Prawo” [„Neues Recht“] 1968, Nr. 7–8, S. 1235–1237.

Bemerkenswert ist auch die Ansicht von Piotr Poniatowski, der feststellte, dass die Freiwilligkeit nur dann in Betracht gezogen werden sollte, wenn der Täter die Möglichkeit der Tatbegehung erkennen konnte. Darüber hinaus weist der Autor darauf hin, dass der Täter die tätige Reue im Sinne des Art. 15 StGB auch dann zeigen kann, wenn er das auf Anraten oder auf Bitte einer anderen Person, z.B. des Geschädigten tut. Das Absehen von der weiteren Tatbegehung hat aber keinen freiwilligen Charakter, wenn es mit dem Eingreifen eines Dritten verbunden ist⁴⁴. Das wird in der Entscheidung des Obersten Gerichts bestätigt, in der das Gericht erkannte, dass das Absehen von der weiteren Tatbegehung keinen freiwilligen Charakter hat, wenn es mit dem Eingreifen eines Dritten verbunden ist (Entscheidung des Obersten Gerichts vom 6. Februar 2013, Aktenzeichen V KK 300/12).

Der Verfasser des vorliegenden Beitrags neigt zu der Ansicht, die u.a. von Włodzimierz Kubala, Kryspin Mioduski, Igor Andrejew oder Władysław Wolter vertreten ist. Die Freiwilligkeit des Rücktritts von der Tatbegehung oder der Abwendung des Erfolgs, welches das Merkmal einer verbotenen Tat darstellt, wurde in Art. 15 § 1 StGB geregelt. Bei der Einführung dieser Regelung hat der Gesetzgeber nicht eindeutig die Beweggründe bestimmt, von welchen sich der Täter leiten lassen soll. Ohne Zweifel ist im Lichte der Aufgaben des Strafrechts eine solche Situation wünschenswert, in der der Täter aus moralischen Gründen von der Begehung einer verbotenen Tat absieht oder den Erfolg mit dem Straftatmerkmal verhindert. Es soll aber nicht übersehen werden, dass eine solche Auffassung der Freiwilligkeit aus Art. 15 § 1 StGB denjenigen Straftätern gegenüber ungerecht wäre, die obwohl sie aus eigenem Willen den Weg des Verbrechens verlassen haben, wegen der Gründe, die sie zum Handeln veranlassen, von der Wohltat der Straflosigkeit keinen Gebrauch machen können. Lediglich ein solches Handeln des Täters, welches durch äußere, von ihm unabhängige Faktoren ausgelöst wurde, soll nicht als zur Straflosigkeit berechtigend im Sinne von

⁴⁴ P. Poniatowski, *Czynny żal sprawcy usiłowania* [Tätige Reue des Täters beim Versuch], „Palestra“ 2015, Nr. 9–10, S. 59.

Art. 15 § eingestuft werden. Das ergibt sich aus der einheitlichen Rechtsprechung (*vide* Urteil des Appellationsgerichts in Katowice vom 17. Mai 2001, Aktenzeichen II AKa 139/01; Urteil des Appellationsgerichts in Kraków vom 16. Mai 1991, Aktenzeichen II AKr 41/91; Urteil des Obersten Gerichts vom 11. Juni 1987, Aktenzeichen II KR 135/87; Urteil des Obersten Gerichts vom 13. Juni 1980, Aktenzeichen I KR 114/80; Urteil des Appellationsgerichts in Katowice vom 1. März 2013, Aktenzeichen II AKa 518/12; Beschluss des Obersten Gerichts vom 27. September 2013, Akteneichen II KK 223/13; Urteil des Appellationsgerichts in Łódź vom 12. Mai 2015, Aktenzeichen II Aka 60/15). Von großer Bedeutung ist auch das Urteil des Appellationsgerichts in Gdańsk vom 28. Juni 2013, Aktenzeichen II AKa 210/13, in dem das Gericht erkannte, dass die Beweggründe für den Rücktritt von der Tatbegehung aufgrund von Art. 15 § 1 StGB gleichgültig sind.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Rücktritt vom weiteren Versuch der Tatausführung keinen freiwilligen Charakter hat, wenn es mit dem Widerstand der Geschädigten oder anderen Umständen zusammenhängt, die zur Festnahme der Täter auf frischer Tat führen könnten. Leistet der Geschädigte hartnäckigen Widerstand und ergeben die Beweise nicht, dass dieser Widerstand von dem Täter gebrochen wurde, dann kann von der Freiwilligkeit des Rücktritts von der Tatbegehung und von der Anwendung in der Sache des Art. 15 § 1 StGB keine Rede sein.

Eine Zustimmung verdient auch das Urteil des Appellationsgerichts in Wrocław vom 22. Mai 2013, Aktenzeichen II AKa 151/13, in dem das Gericht den Standpunkt vertritt, dass der freiwillige Rücktritt von der Tatbegehung nicht durch Beweggründe veranlasst sein muss, die eine positive moralische Einschätzung verdienen, wie z.B. Gewissensbisse oder das Leidgefühl dem Geschädigten gegenüber. Ein solcher Beweggrund kann auch die Angst vor der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder der Aufdeckung des Verbrechens sein.

Die für diesen Beitrag wichtigste Entscheidung, die sich aus der begründeten Rechtsprechungslinie der Appellationsgerichte und des Obersten Gerichts ergibt, ist das Urteil des Appellationsgerichts in Katowice vom 29. Januar 2015, Aktenzeichen II AKa 481/14,

in dem das Gericht feststellte, dass der Rücktritt von der Straftatbegehung, um als freiwillig im Sinne von Art. 15 StGB eingestuft werden und in Folge Strafflosigkeit des Versuchs nach sich ziehen zu können, insgesamt drei Kriterien erfüllen muss. Erstens ist es erforderlich, dass er von dem Willen des Täters gesteuert ist. Demnach schließen alle Fälle, in denen es zwar nicht zur Begehung kommt, was jedoch auf die Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen den Täter zurückzuführen ist, die Freiwilligkeit offensichtlich aus. Zweitens soll der Rücktritt in einer Situation erfolgen, in der dem Täter die Möglichkeit der Straftatbegehung bewusst ist. Freiwillig ist also nicht der Rücktritt, der sowohl deswegen erfolgt, dass aufgrund der geänderten Umstände die Tatbegehung objektiv unmöglich geworden ist, als auch wenn es subjektiv unmöglich geworden ist, d.h. in des Täters Überzeugung, in seiner Vorstellung. Drittens, um als freiwillig eingestuft zu werden, darf der Rücktritt nicht durch Änderung der vom Täter unabhängigen Umstände (die „außer ihm“ liegen) „erzwungen“ werden, da er in einem solchen Fall nach allgemeiner Meinung keinen freiwilligen Charakter hat.

Das Gericht hat betont, dass das Motiv des Täters, welches ihn zum Rücktritt von der Tatbegehung bewogen hat, für die Anerkennung des Rücktritts als freiwillig irrelevant ist. Es muss jedoch präzisiert werden, dass es dahingehend irrelevant ist, dass weder seine Art noch seine positive oder negative moralische Bewertung relevant sind. Es ist jedoch relevant, ob die Ursachen dafür die auf den Täter wirkenden äußeren Umstände waren, welche die Änderung der Entscheidung „erzwungen“ haben (z.B. zuständige Stellen alarmieren, den seine Identität verschleiern den Täter identifizieren), oder auch andere Umstände, die diesen Charakter nicht haben. Das Appellationsgericht in Katowice bemerkte in dem angeführten Urteil, dass dasselbe den Täter zum Rücktritt von der Strafbegehung veranlassende Motiv, z.B. Vermeidung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, in einem Fall den Rücktritt als freiwillig einstufen lassen kann, in dem anderen Fall dagegen keine Grundlage dafür bilden wird.

5. Zusammenfassung

Es soll erwähnt werden, dass das Hauptziel des Instituts der tätigen Reue der Schutz eines Rechtsgutes vor dessen Verletzung oder Gefährdung durch den Täter ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei dem Täter, der von der Tatbegehung freiwillig aus anderen Motiven als moralische Beweggründe zurückgetreten ist, sich eine innere moralische Wandlung vollzieht, die in Zukunft zum Verzicht auf weitere Straftaten führen wird. Es soll auch auf wesentliche Probleme bei der Ermittlung vom Inhalt der psychischen Erlebnisse, die den Täter beim Rücktritt von der verbrecherischen Handlung begleitet haben, hingewiesen werden. Darüber hinaus, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich moralische Wertung einführt, dürfen sie nicht durch Auslegung eingeführt werden. Eine solche Auslegung würde die Auslegung *contra legem* darstellen.

STRESZCZENIE

Przesłanki podmiotowe czynnego żalu w kontekście usiłowania

Instytucja czynnego żalu jest jedną z najważniejszych instytucji prawa karnego. Głównym celem tej regulacji jest odstraszenie sprawcy od popełnienia czynu przestępnego. Czynny żal pozostaje w korelacji z odpowiedzialnością karną. Instytucja ta daje sprawcy, który dobrowolnie odstępuje od czynu przestępnego, możliwość zwolnienia od kary. Jedną z ustawowych przesłanek czynnego żalu jest dobrowolne odstąpienie.

Słowa kluczowe: czynny żal; odpowiedzialność karna; sprawca; dobrowolne odstąpienie od czynu przestępnego

SUMMARY

Subjective conditions of the active repentance in the context of the attempt

Active repentance is one of the most important regulations of penal law. The main purpose of this regulation is to deter perpetrator from doing a wrongful act. Active repentance is correlated with the matter of criminal liability. It gives perpetrator, who voluntarily desists from a criminal act, the possibility of exemption from penalty. One of the statutory conditions of the active repentance is voluntary desistance.

Keywords: active repentance; criminal liability; perpetrator; voluntary desistance from a criminal act

BIBLIOGRAPHIE

- Andrejew I., Świda W., W. Wolter, *Kodeks karny z komentarzem [Strafgesetzbuch mit Kommentar]*, Warszawa 1973.
- Bafia J., Mioduski K., Siewierski M., *Kodeks karny. Komentarz [Strafgesetzbuch. Kommentar]*, Warszawa 1971.
- Buchała K., *Prawo karne materialne [Materielles Strafrecht]*, Warszawa 1989.
- Buchała K., Zoll A., *Kodeks karny. Część ogólna. Komentarz [Strafgesetzbuch, Allgemeiner Teil. Kommentar]*, Kraków 1998.
- Budziński S., *Wykład porównawczy prawa karnego [Vergleichender Vortrag zum Strafrecht]*, Warszawa 1868.
- Gajdus D., *Czynny żal w polskim prawie karnym skarbowym [Tätige Reue im polnischen Finanzstrafrecht]*, ZNUMK, „Prawo” [„Recht”] 1979, Nr. 17.
- Gajdus D., *Czynny żal w polskim prawie karnym [Tätige Reue im polnischen Strafrecht]*, Toruń 1984.
- Gardocki L., *Prawo karne [Strafrecht]*, Warszawa 1994.
- Giezek J., in: *Kodeks karny. Część ogólna. Komentarz [Strafgesetzbuch. Allgemeiner Teil. Kommentar]*, Hrsg. J. Giezek, Warszawa 2007.
- Krzymski E., *Zasady nauki o usiłowaniu przestępstw [Grundsätze der Lehre über Versuch der Verbrechen]*, Warszawa 1884.
- Kubala W., *Problematyka czynnego żalu w orzecznictwie Sądu Najwyższego [Problematik der tätigen Reue in der Rechtsprechung des Obersten Ge-*

- richs], „Problemy Praworzędności” [„Probleme der Legalität”] 1981, Nr. 3.
- Liszewska A., in: *Nauka o przestępstwie. Zasady odpowiedzialności* [Lehre über Verbrechen. Grundsätze der Verantwortlichkeit], System Prawa Karnego [System des Strafrechts], Bd. 3, Hrsg. R. Dębski, Warszawa 2012.
- Marek A., *Prawo karne* [Strafrecht], Warszawa 2006.
- Nowotny J., *Dobrowolne zaniechanie i czynny żal* [Freiwilliger Rücktritt und tätige Reue], Lwów 1911.
- Poniatowski P., *Czynny żal sprawcy usiłowania* [Tätige Reue des Täters beim Versuch], „Palestra” 2015, Nr. 9–10.
- Raglewski J., *Dobrowolne odstąpienie od czynu jako przestanka instytucji czynnego żalu* [Freiwilliger Rücktritt von der Tat als Voraussetzung des Instituts der tätigen Reue], PiP 1997, Nr. 3.
- Rejman G., *W kwestii dobrowolnego odstąpienia od usiłowania* [Zur Frage des freiwilligen Rücktritts vom Versuch], „Nowe Prawo” [„Neues Recht”] 1969, Nr. 3.
- Rejman G., *Zasady odpowiedzialności karnej. Art. 8–31 KK. Komentarz* [Grundsätze der strafrechtlichen Verantwortung. Art. 8–31 StGB. Kommentar], Warszawa 2009.
- Sitarz O., *Usiłowanie ukończone i nieukończone (próba nowego spojrzenia)* [Vollendeter und unvollendeter Versuch (Versuch einer neuen Betrachtungsweise)], PiP 2011, Heft 6.
- Słownik języka polskiego* [Wörterbuch der polnischen Sprache], Hrsg. M. Szymczak, Warszawa 1978.
- Słownik języka polskiego* [Wörterbuch der polnischen Sprache], Hrsg. M. Szymczak, Bd. 3, Warszawa 1983.
- Słownik wyrazów bliskoznacznych* [Wörterbuch der sinnverwandten Wörter], Hrsg. S. Skorupka, Warszawa 1959.
- Spotowski A., *O odstąpieniu od usiłowania* [Vom Rücktritt vom Versuch], PiP 1980, Nr. 6.
- Szerer M., „Dobrowolne” odstąpienie od usiłowania [„Freiwilliger” Rücktritt vom Versuch], „Nowe Prawo” [„Neues Recht”] 1977, Nr. 5.
- E. Szwedek, *Głosa do wyroku SN z 1 VII 1975r., II KR 367/74* [Glosse zum Urteil des Obersten Gerichts vom 1. Juli 1975, Aktenzeichen II KR 367/74], OSPiKA 1976, Nr. 12.
- Śliwiński S., *Polskie prawo karne materialne. Cz. ogólna* [Polnisches materielles Strafrecht. Allgemeiner Teil], Warszawa 1946.
- Świda W., *Prawo karne* [Strafrecht], Warszawa 1989.
- Tkaczyk K., *Instytucja czynnego żalu w prawie karnym w kontekście porównawczym* [Rechtsinstitut der tätigen Reue im Strafrecht im rechtsvergleichenden Kontext], Przemysł 2008.

Tyszkiewicz L., in: *Kodeks karny. Komentarz* [Strafgesetzbuch. Kommentar], Hrsg. O. Górniok, Warszawa 2004.

Wąsek A., *Kodeks karny. Komentarz* [Strafgesetzbuch. Kommentar], Bd. 1, Gdańsk 1999.

Wolter W., *Nauka o przestępstwie* [Lehre vom Verbrechen], Warszawa 1973.

Znamierowski C., *Wina i odpowiedzialność* [Schuld und Verantwortung], Warszawa 1957.